

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg i. Br., 9. März

1933

Inhalt: Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933. — Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung. — Jubiläumsablaß - Suspendierung von Ablässen - Fakultäten für Beichtväter — Vergabung kirchlicher Aufträge. — Jahresbericht der St. Petrus Claver Sodalität. — Bonifatiuskollekte. — Die hl. Mele 1933. — Oratio quotidiana pro parochianis. — Verzicht. — Wahl der Kammerer. — Sterbefall.

(Ord. 28. 2. 1933 Nr. 2581.)

Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1933 in Freiburg i. Br. als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erzb. Kanzlei-gebäude, Burgstraße 2, vom

23. März bis 8. April einschließlich zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1933 Nr. 2582.)

Die Wahl der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuervertretung.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 und § 28 der Erzb. Verordnung vom 15. November 1932 über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung (Anzeigebblatt 1932 S. 360 ff.) wird

a. die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner der Katholischen Kirchensteuervertretung auf
Sonntag, den 9. April d. Js.,

b. die Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner dieser Vertretung auf

Dienstag, den 11. April d. Js.

anberaunt.

Zu Wahlkommissären werden ernannt

1. für die Wahlbezirke zur Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner

- A
- I. Geistl. Rat Dekan Alexander Kuenzer in Konstanz,
 - II. Geistl. Rat Dekan Julius Meister in Bräunlingen,
 - III. Geistl. Rat Dekan Michael Klär in Detsingen,
 - IV. Geistl. Rat Dekan Franz Dor in Steinenstadt,
 - V. Geistl. Rat Dekan August Lipp in Offenburg,
 - VI. Geistl. Rat Dekan Wilhelm Röckel in Bühl (Stadt),
 - VII. Prälat Stadtdekan Dr. August Stumpf in Karlsruhe.
 - VIII. Geistl. Rat Dekan Franz Xaver Raab in Heidelberg,
 - IX. Dekan Adolf Barth in Walldorf.

2. Für die Wahlbezirke zur Wahl der geistlichen Mitglieder und Ersatzmänner

- B
- I. Geistl. Rat Dekan Adolf Schwarz in Ueberlingen am See,
 - II. Geistl. Rat Dekan Franz Joseph Bieser in Waldshut,
 - III. Prälat Stadtdekan Dr. Konstantin Brettle in Freiburg i. Br.,
 - IV. Dekan Stadtpfarrer Johann Georg Gumbel in Kenzingen,
 - V. Geistl. Rat Dekan Dr. Chrysostomus Huck in Achern,
 - VI. Prälat Stadtdekan Joseph Bauer in Mannheim,
 - VII. Dekan Pfarrer Johann Gruber in Sulzbach.

Eine Uebersicht der Wahlbezirke nach dem neuesten Stand ist im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1932 S. 374 ff enthalten.

Die Wahl findet nach den Bestimmungen der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. November 1932 (Anzeigebblatt 1932 S. 360 ff.) statt. Der § 14 Abs. 2 dieser Verordnung hat folgenden Sinn:

Ist am Pfarrort ein Stiftungsrat, in welchem sich Vertreter aller Filialorte befinden, so wählt nur dieser gemeinsame Stiftungsrat, auch wenn für die Filiale daneben noch besondere Stiftungsräte bestehen. Soweit die Filialen nicht in einem gemeinsamen Stiftungsrat vertreten sind, aber eigene Stiftungsräte haben, werden deren gewählte Mitglieder zur Wahlhandlung gemeinsam mit denen des Stiftungsrates des Pfarrortes oder der Pfarrei beigezogen.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an der Lenderschen Lehranstalt, die in den Heil-, Pflege- und Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen klösterlichen sowie sonstigen katholischen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk sich die betreffende Behörde, Schule oder Anstalt befindet.

Zur Erleichterung der Arbeit und Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit sind Vordrucke hergestellt worden. Die Vordrucke für die Wahlprotokolle und Gegenlisten für die Wahl der weltlichen Mitglieder und Ersatzmänner sind durch die Vorsitzenden der Stiftungsräte unmittelbar von dem Verlag Badenia N. G. in Karlsruhe zu beziehen.

Die übrigen Vordrucke werden gemäß § 12 Abs. 2 und § 28 der Verordnung der von hier aus erfolgenden Benachrichtigung der Wahlkommissäre und Dekane angeschlossen. Sollte eine Nachwahl nötig werden, so ist dies vom Wahlkommissär uns sofort telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen, damit wir den Vordruck zur Anordnung derselben alsbald zusenden können. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Die im konkreten Fall nicht in Betracht kommenden Stellen sind zu streichen.

Die Wichtigkeit der Wahl verlangt, daß alle Beteiligten sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt machen und dieselben genau einhalten.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 3. 1933 Nr. 2779.)

Jubiläumsablaß — Suspendierung von Ablässen — Fakultäten für Beichtväter.

Aus den Ergänzungsbullen zum Hl. Jahre bringen wir noch folgende Bestimmungen bezüglich der Ablässe zur Kenntnis:

A. Jubiläumsablaß.

Den Jubiläumsablaß können in der Heimat gewinnen:

1. alle Mitglieder weiblicher Genossenschaften mit und ohne Klausur, die mit kirchlicher Erlaubnis ein gemeinschaftliches Leben führen, samt den ihrer Obforge anvertrauten Frauen und Mädchen, Zöglingen, Pensionären, Dienstboten, die mit ihnen in Lebensgemeinschaft stehen;
2. alle Insassen von Gefängnissen, Straf- und Besserungshäusern;
3. Kranke und Greise nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr;
4. Arbeiter, die von ihrem Tageserwerb leben und nicht so lange Zeit auf diesen verzichten können.

Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläumsablasses sollen für die genannten Personen die folgenden sein:

1. würdiger Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars;

2. an vier verschiedenen Tagen des Jahres je ein Kirchenbesuch, zu dem sie nicht schon durch das Kirchengesetz an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind.

Diese Besuche können in jeder Kirche oder Kapelle gemacht werden, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Es ist vorgeschrieben, bei diesen Kirchenbesuchen jedesmal nach der Meinung des Hl. Vaters zu beten für die Ausbreitung der hl. Kirche, für die Ausrottung der Irrlehren, für die Eintracht unter den Regierenden und für Ruhe und Frieden aller Menschen.

Für jene Personen, die außerstande sind, diese Kirchenbesuche zu machen, werden die Beichtväter hierdurch ermächtigt, unter Würdigung der jeweiligen Umstände andere Werke der Frömmigkeit aufzulegen.

In der Beichte, die zur Gewinnung des Ablasses abgelegt wird, kann der Beichtvater:

1. absolvieren von allen Sünden und Zensuren, die dem Hl. Stuhl speciali modo vorbehalten sind; er soll aber eine heilsame Buße auferlegen und auch verlangen, was etwa Recht und Moral noch fordern;
2. dispensieren von den privaten Gelübden, die Schwestern nach der feierlichen Profess abgelegt haben, selbst wenn diese Gelübde die klösterliche Disziplin nicht beeinträchtigen;

3. die privaten, auch durch Eid bekräftigten Gelübde der andern oben unter 1. genannten Personen in leichtere Werke umwandeln; ausgenommen sind die beiden dem Hl. Stuhle vorbehaltenen Gelübde (CIC. can. 1309).

B. Gewöhnliche Ablässe.

Aufgehoben, d. h. in ihrer Geltung suspendiert, sind für die Dauer des Jubiläumjahres die herkömmlicher Weise vom Hl. Stuhle verliehenen Ablässe, mit folgenden Ausnahmen:

I. Von den pro vivis gewährten Ablässen bleiben in Geltung: 1. die in articulo mortis zu gewinnenden Ablässe; 2. Ablässe für den Engel des Herrn; 3. Ablässe des vierzigstündigen Gebetes; 4. Ablässe für Begleitung des Allerheiligsten Sakramentes zu Kranken.

II. Alle übrigen Ablässe können nur zugunsten von Verstorbenen gewonnen werden.

Freiburg i. Br., den 3. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 2. 1933 Nr. 2337.)

Vergebung kirchlicher Aufträge.

Wir haben schon wiederholt Veranlassung genommen, im Erzb. Amtsblatt darauf hinzuweisen, daß es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, daß bei Vergebung kirchlicher Aufträge solche Geschäfte und Künstler berücksichtigt werden, welche in der Erzdiözese ansässig sind und katholische Kirchensteuer bezahlen. Bei den staatlichen und städtischen Verwaltungen haben sich diese Grundsätze schon längst durchgesetzt. Um so mehr müssen wir es bedauern, daß unsere wiederholten Mahnungen, wie immer wieder einlaufende Klagen beweisen, bei dem hochwürdigen Klerus bis jetzt noch nicht die wünschenswerte Beachtung gefunden haben. Wir bringen deshalb nochmals unsere früheren Erlasse in Erinnerung und geben der Erwartung Ausdruck, daß der hochwürdige Klerus Verständnis dafür hat, daß es in dieser Zeit der wirtschaftlichen Not niederdrückend für einen Geschäftsmann oder Künstler sein muß, wenn er zwar für die Besoldung der Geistlichen der Erzdiözese seine Steuern zahlen muß, diese Geistlichen aber ihre Aufträge an nicht in der Erzdiözese ansässige Firmen vergeben.

Soll ausnahmsweise eine Firma, die ihren Sitz nicht in der Erzdiözese hat, mit einem kirchlichen Auftrag beauftragt werden, so sind jedenfalls die einheimischen Firmen zum Wettbewerb beizuziehen. Dem Genehmigungsantrag sind in diesem Falle sämtliche Angebote anzuschließen,

damit der Behörde eine Nachprüfung der Gründe möglich ist. Bei Mißachtung dieser Weisungen wird in Zukunft regelmäßig die Genehmigung, den Kostenaufwand aus kirchlichen Mitteln (Fondsmittel, örtliche Kirchensteuer) zu bestreiten, versagt werden.

Im einzelnen bemerken wir noch folgendes:

Aus den bei uns eingehenden Genehmigungsanträgen entnehmen wir, daß weit über die Hälfte der kirchlichen Paramente von Firmen bezogen werden, die nicht in der Erzdiözese ihren Sitz haben. Das ist um so weniger verständlich, als die Erzdiözese gerade auf diesem Gebiet über eine Reihe sehr leistungsfähiger und zuverlässiger Geschäfte verfügt. Es ist wiederholt festgestellt worden, daß von auswärtigen Paramentengeschäften für billigere Paramente minderwertige oder kirchlich unzulässige Materialien (Kunstseide) verwendet worden sind.

Ferner ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß auswärtige Firmen, die die Herstellung von Hostien fabrikmäßig betreiben, sich um Absatz in der Erzdiözese bemühen. Bei uns werden die Hostien in der überwiegenden Anzahl von barmherzigen Schwestern in kirchlichen Anstalten hergestellt. Dadurch ist diesen Anstalten eine kleine Nebeneinnahme gesichert. Diese Regelung bietet zudem auch eine Garantie für gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Vorschriften; sie entspricht auch am besten dem religiösen Empfinden des Volkes. Wir haben zu dem hochwürdigen Klerus das Vertrauen, daß er an dieser bewährten Regelung festhält und nicht um geringfügiger Ersparnisse willen die bisherige Bezugsquelle wechselt.

Im Hinblick auf die große Notlage der Landwirtschaft haben wir schon früher empfohlen, für Meßweine in erster Linie badische Erzeugnisse zu verwenden. Die Einkwendungen, die von manchen Geistlichen gegen einheimische Weine wegen ihres Säuregehaltes gemacht werden, sind nur zum Teil berechtigt. Es werden im einheimischen Weinbau genügend Weine produziert, die den bezeichneten Mangel nicht haben. Vielfach entsteht, wie uns von sachverständiger Seite mitgeteilt wird, diese Säure bei offenen Weinen erst nachträglich infolge ungeeigneter Behandlung.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 3. 1933 Nr. 2454.)

Jahresbericht der St. Petrus Claver Sodalität.

Der Bericht der St. Peter Claver Sodalität, Salzburg-Rom 1932, deren Wirken, Beten und Opfern der Verkündigung und Verbreitung des Lichtes des Evangeliums ausschließlich im schwarzen Erdteil Afrika ge-

widmet und geweiht ist, enthält erhebende und erbauende Schilderungen aus dem Leben und Arbeiten des Generallathausers in Rom und deren einzelnen Landeszentralen in Europa, Amerika und Australien.

Durch Fertigung von Paramenten und Wäschestücken, durch Herstellen und Versand von Druckfachen — auch in afrikanischen Sprachen — konnte das Missionswerk innerhalb der Berichtszeit wieder erheblich unterstützt und gefördert werden. Die Zahl der abgeordneten Poststücke beträgt — ohne den monatlichen Versand der Zeitschriften: „Echo von Afrika“, „Das Negerkind“ und „Katholische Missionspropaganda“ — 354 600.

Wir empfehlen die Bestrebungen der St. Petrus Claver Sodalität, die auch in der Erzdiözese — Freiburg, Zafusstraße 32, II. — bereits seit 25 Jahren eine Abgabestelle besitzt, allen für Aufgabe und Ziel der Missionen sich Interessierenden.

Freiburg i. Br., den 6. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1933 Nr. 2336.)

Bonifatiuskollekte.

Wir ordnen an, daß die erste Bonifatiuskollekte in diesem Jahre am Sonntag, den 19. März (III. Fastensonntag) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Geistlichen wollen die Gläubigen in der Predigt auf die Bedeutung des Bonifatiusvereins, der sich seit mehr als 80 Jahren der Seelsorge der katholischen Glaubensbrüder in der Diaspora annimmt, aufmerksam machen und insbesondere auch auf die Notlage der badischen Diaspora hinweisen. Die Kollekte ist den Gläubigen angelegentlichst zu empfehlen. Das Erträgnis derselben ist alsbald an die Erzb. Kollektur (Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 22. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 2. 1933 Nr. 2304.)

Die hl. Oele 1933.

Die Gebühr für das hl. Del beträgt im Jahre 1933 für die einzelne Pfarrei bezw. Kuratie *R.M.* 1.50. Dieser

Betrag ist beim Abholen der hl. Oele am Gründonnerstag zu entrichten.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 3. 1933 Nr. 3028.)

Oratio quotidiana pro parochianis.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes liegt ein Gebetszettel mit einer Oratio quotidiana pro parochianis bei. Wir legen dem hochwürdigsten Klerus die Berrichtung dieses Gebetes in der jetzigen Notzeit bei der täglichen visitatio Sanctissimi besonders ans Herz. Weitere Exemplare des Gebetszettels können von unserer Expedition angefordert werden.

Freiburg i. Br., den 8. März 1933.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alfons Stetter auf die Pfarrei Niffenheim mit Wirkung vom 1. März d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Wahl der Kammerer.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Wahl des Pfarrers Leo Strittmatter in Göggingen zum Kammerer des Kapitels Mestkirch, des Pfarrers Joseph Mehrbrei in Hambrücken zum Kammerer des Kapitels Philippsburg und des Pfarrers Anton Huggle in Glündingen zum Kammerer des Kapitels Breisach bestätigt.

Sterbefall.

1. März: Alois Dörr, restgn. Pfarrer von Distelhausen, † im Juliushospital in Würzburg.

R. I. P.

